



# KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht  
für die Praxis

Nr. 5 / Mai 2014  
22. Jahrgang, Folge 254

## Themen u. a.:

Abgabenänderungsgesetz 2014

Energieabgaben-Richtlinien 2011 –  
Wartungserlass 2013

Wartungserlass 2013 – Umgrün-  
dungssteuerrichtlinien 2002

Förderung von Handwerker-  
leistungen ab 1.7.2014

[www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at)



# Inhalt

## Seite

2	Abgabenänderungsgesetz 2014	6	Förderung von Handwerkerleistungen ab 1.7.2014
4	Energieabgaben-Richtlinien 2011 – Wartungserlass 2013	6	Verlustvortrag im Erbfall ab 2013
5	Wartungserlass 2013 – Umgründungssteuer-richtlinien 2002	7	Vorschau auf die nächste Ausgabe

## Abgabenänderungsgesetz 2014

BGBI I 13/2014 vom 28. Februar 2014-AbgÄG 2014

### ■ Einkommen- und Körperschaftsteuer

#### 1. Abzugsverbot für Entgelte bei Arbeits- oder Werkleistungen über € 500.000 p.a. ab 1.3.2014

Es gilt für alle **Geld-/Sachleistungen** an **aktive** und **ehemalige Dienstnehmer** oder vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen einschließlich Firmenpensionen, Pensionsabfindungen und sonstige Bezüge bei Beendigung eines Dienstverhältnisses wie freiwillige Abfertigungen (ausgenommen gesetzliche Abfertigungen und sonstige Bezüge mit begünstigtem Steuersatz vgl. Pkt.6, sowie Aufwändersätze und Lohnnebenkosten) ferner für das **Überlassungsentgelt** bei **Arbeitskräftegestellung**. Die direkte Zahlung an die überlassene Person unterliegt nicht dem Abzugsverbot. Mit Ausnahme der Regelung für das Überlassungsentgelt gilt das Abzugsverbot auch für Körperschaften. Entgelte von mehreren Unternehmen im Konzern sind zu aliquotieren. Die **Belastung** bei der **Einkommensteuer** für Zahler und Empfänger zusammen steigt auf bis zu **100%**, in Verbindung mit der **Körperschaftsteuer** auf bis zu **75%**. Dem Gesetzgeber lag der politische Auftrag zugrunde, mit dieser Steuererhöhung ausschließlich Unternehmer zu belasten! Dagegen werden massive verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Den betroffenen Unternehmen ist daher dringend zu empfehlen ehestens **Beschwerde beim VfGH** einzubringen, um deren Behandlung noch in der kommenden **Juni-Session** zu erreichen. Dafür ist der **Individualantrag** auf Aufhebung des verfassungswidrigen Gesetzes direkt an den VfGH besser geeignet als die **Bescheidbeschwerde** gegen die **erhöhten Vorauszahlungsbescheide 2014** an das Finanzamt, die voraussichtlich erst für Juni/Juli zu erwarten sind. Das Finanzamt würde diese ohne Aufschub an das BFG vorlegen, der Beschwerde nicht stattgeben aber den Weg zum VfGH offen lassen. Die Entscheidung über einen Individualantrag müsste für alle gelten, während jene über die Bescheidbeschwerde als „Anlassfall“ zu werten wäre.

#### 2. Gewinnfreibetrag für Abschlüsse nach dem 30.6.2014

Die **alte befristete** Staffelung ab € 175.000 wird zur **Dauerlösung** und der **investitionsbedingte GFB** ist nur für die Neuanschaffung abnutzbarer **körperlicher Wirtschafts-**

**güter** und **Wohnbauanleihen** zulässig, für die aber keine KEST-Befreiung zusteht. Das gilt auch für ausländische Wohnbaubanken, die Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus in Österreich ausgeben. Diese **neue Befristung** gilt (vorläufig?) für 2014 bis 2016.

#### 3. Abzinsung von Rückstellungen für Abschlüsse nach dem 30.6.2014

Bei einer Laufzeit von über 12 Monaten besteht eine Abzinsungsverpflichtung idHv. **3,5%**. Gegenüber der bisherigen Regelung (Pauschalabzinsung mit 20%) kommt es für kurze Laufzeiten zu einer Begünstigung und für lange Laufzeiten zu einer Verschlechterung. Würde sich für eine bereits gebildete Rückstellung durch die Neuregelung ein höherer Betrag ergeben, bleibt es beim Teilwert mit 80%. Ergibt sich ein niedrigerer Betrag, ist die Differenz linear über 3 Jahre aufzulösen. Pensions- und Jubiläumsrückstellungen sind weiterhin mit 6% abzuzinsen.

#### 4. Verlustvorträge

Die Verrechnungsgrenze von **75% entfällt ab 2014** im **ESTG**, **bleibt** aber im **KStG** bestehen. **Ausländische** Verluste unterliegen spätestens im **3. Jahr** erstmalig ab der Veranlagung **2015** der **Nachversteuerung** bei Befreiungsmethode ohne umfassende Amtshilfe. Verluste aus ausländischen Betriebsstätten, die vor dem 1.3.2014 aufgegeben wurden oder im Ausland nicht mehr verwertbar sind, unterliegen nicht der Nachversteuerung.

#### 5. Gruppenbesteuerung

Sie ist räumlich auf ausländische Mitglieder in der **Union/EWR** und in **Drittstaaten mit umfassender Amtshilfe** beschränkt. Solche Verluste sind **ab 2015** höchstens bis **75%** des inländischen Gruppeneinkommens zurechenbar. Nicht berücksichtigte Verluste sind beim Gruppenträger vortragsfähig. Die **Firmenwertabschreibung** für sämtliche Beteiligungsanschaffungen wird **ab 1.3.2014 abgeschafft**, wobei offene Fünftel für Beteiligungsanschaffungen vor dem 1.3.2014, unter bestimmten Voraussetzungen, weiter zu berücksichtigen sind. **Zinsen- und Lizenzzahlungen** nach dem **28.2.2014** an konzernzugehörige in- oder ausländische Körperschaften, die keiner Besteuerung oder einer tatsächlichen Besteuerung von **unter 10%** unterliegen, sind nicht abzugsfähig.



## 6. Änderung bei „Golden Handshakes“ (freiwillige Zahlungen)

Der begünstigte Steuersatz von **6% für sonstige Bezüge** ist wie folgt **gedeckt**:

- **Bei freiwilligen Abfertigungen und Abfindungen** mit einem Viertel der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate, **höchstens** aber der **neunfachen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** (2014: € 40.770).  
Für die **dienstzeitabhängige Staffelung** besteht eine Begrenzung maßgebenden Monatsbezuges mit der dreifachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage pro Monat (2014: € 13.590 p.m. Für 12 Monatsbezüge daher maximal € 163.080). Bezüge über diese Grenzen hinaus trifft also eine **doppelte Sanktionierung**: einerseits die **volle Lohnsteuerbelastung** und andererseits der **Ausschluss vom Betriebsausgabenabzug** laut Pkt.1.
- **Kündigungentschädigungen** und **Vergleichssummen** bleiben mit einem Fünftel des maßgeblichen Betrages, **höchstens** bis zu **einem Fünftel der neunfachen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** steuerfrei (2014: € 8.154). Darüber hinaus gilt der Normaltarif. In der Ankündigung eines Seminars wird darauf aufmerksam gemacht, dass infolge eines „Konstruktionsfehlers“ (wohl im Gesetz) neben Vergleichszahlungen auch bestimmte Beendigungsbezüge an Arbeitnehmer im System Abfertigung neu mit 6% abgerechnet werden können. Seminare zu den gesetzlichen Änderungen mit heißen Tipps haben wieder Hochsaison und lassen die Kasse klingeln!

Die Änderungen sind auf **Auszahlungen nach dem 28.2.2014** anzuwenden, es sei denn, freiwillige Abfertigungen werden im Rahmen eines vor dem 1.3.2014 abgeschlossenen Sozialplanes ausbezahlt.

## 7. Solidarabgabe

Die bisherige Befristung der begünstigten Besteuerung von sonstigen Bezügen von mehr als € 185.000 wurde aufgehoben.

## 8. Lebensversicherungen ab 1.3.2014

Für **über 50-jährige** im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person beträgt die **Mindestlaufzeit** wieder **10 Jahre**. Die Versicherungssteuer ermäßigt sich auf 4%.

## 9. Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht für Zinsen ab 1.1.2015

Soweit der Zinsbegriff des EU-Quellensteuergesetzes zutrifft, kommt es zu einer Erweiterung auf Drittstaaten mit bestimmten Ausnahmen.

## 10. Entlastungen

Die Gesellschaftsteuer wird abgeschafft. Die Kleinbetragsrechnung im UStG wird von € 150 auf € 400 erhöht. Das ist aber schon alles!

## ■ GmbH-Gesetz

Das **Mindeststammkapital** beträgt wieder **€ 35.000**. Für die Neugründung gibt es ein **Gründungsprivileg** mit reduziertem Stammkapital von **€ 10.000** und einer **Bar-einzahlungsverpflichtung** von **€ 5.000 für 10 Jahre**, ohne verpflichtende Bildung einer Gründungsrücklage. Es besteht auch keine Verpflichtung in den Geschäftspapieren auf das Gründungsprivileg hinzuweisen, zumal dieses dem öffentlichen Firmenbuch zu entnehmen ist. Das Stammkapital ist nach Ablauf von **10 Jahren** auf **€ 35.000** aufzustocken. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat keine amtswegige Löschung zur Folge, es erhöht sich aber die **Differenzhaftung** der Gesellschafter von € 5.000 auf **€ 30.000**. Die Art der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel bleibt den Gesellschaftern überlassen. Im Hinblick auf die erhöhte persönliche Haftung liegt es im Interesse der Gesellschafter für eine adäquate Kapitalausstattung zu sorgen. Die angeführten Bedingungen gelten auch für bestehende GmbHs mit weniger als € 35.000 Stammkapital. Das **steuerliche Gründungsprivileg** besteht in der ermäßigten **Mindestkörperschaftsteuer** idHv. **€ 500** p.a. in den ersten 5 Jahren und **€ 1.000** p.a. in den weiteren 5 Jahren. Ab dem 11. Jahr mit Stammkapital von € 35.000 und der Einzahlungsverpflichtung von € 17.500, beträgt dann die Mindest-KöSt **€ 1.750** p.a.

## ■ Personenkraftfahrzeuge ab 1.3.2014

### 1. Motorbezogene Versicherungssteuer

Für Kfz unter 3,5 Tonnen besteht ein neuer **leistungsbezogener** (abhängig von KW) Stufentarif. Wurde die bisherige Prämie bereits entrichtet, ist die zusätzliche Abgabe nachzuerheben.

## 2. Normverbrauchsabgabe (Erlass vom 20.3.2014 BMF-010220/0041-VI/9/2014)

Mit der neuen **Ökologisierungformel** (CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je Km minus 90 Gramm dividiert durch 5) ist der Steuersatz in Prozent zu ermitteln. Der Höchstsatz beträgt 32%. Für Hybridantrieb wird der Bonus bis Ende 2015 verlängert. Wurde der Kaufvertrag vor dem 16.2.2014 abgeschlossen und erfolgte die Lieferung vor dem 1.10.2014 gilt die alte Regelung. Im Finanzausschuss wurde für ein folgendes umsatzsteuerpflichtiges Rechtsgeschäft die Vergütung eines Betrages von 16,67% der NoVA (Umsatzsteuerkomponente) implementiert, um kumulative USt zu vermeiden.

**Anmerkung:** In einer Bürgerinitiative wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Regelung der erzielte Lenkungseffekt hin zu verbrauchsärmeren und weniger CO<sub>2</sub> emittierenden Fahrzeugen nachweislich nicht erreicht wird.

## 3. Erhöhung der Sachbezugswerte

BGBl II 29/ 2014 vom 19.2.2014 Änderung der Sachbezugswerteverordnung

Die Obergrenze für Sachbezüge bei Privatnutzung von Firmen-Pkws wird angehoben: **voller Sachbezug:** von bisher € 600 auf **€ 720 p.m** und **Halber Sachbezug:** von bisher € 300 auf **€ 360 p.m**.

## ■ Weitere Änderungen

- Bankenabgabe nur mehr von der Bilanzsumme, bei höheren Steuersätzen.
- Unionskonforme Ausweitung der Spendenbegünstigung.
- Ausweitung des Austausches von Informationen zwischen Finanzverwaltung und Sozialversicherung.
- Erhöhung der Steuersätze im Schaumwein- und Alkoholsteuergesetz um 20% (Perlwein ist ausgenommen).
- Anpassung und Umstrukturierung der Tabaksteuersätze auf Zigaretten und Feinschnitttabake und befristete Einführung einer verminderten Importmenge aus bestimmten Ländern.
- Anpassung der Strafdrohungen im Glücksspielgesetz.
- Aufhebung der Verwertungsverbote von Geldwäscheverdachtsmeldungen für die Finanzverwaltung.
- Einschränkung der Verpflichtung zur Bestellung eines Fiskalvertreters im Flugabgabegesetz.
- Anpassung des Zahlungsdienstegesetzes an die Nachfrist von 6 Monaten, die im Zuge der Änderung der SEPA-VO gewährt wurde.

---

# Energieabgaben-Richtlinien 2011 – Wartungserlass 2013

## BMF-010220/0228-VI/9/2013 vom 29.8.2013

Es wurden Änderungen aufgrund höchstgerichtlicher Rechtsprechung eingearbeitet sowie Klarstellungen, insbesondere zu den Begriffen **Produktionsbetrieb** sowie **Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter** iZm Energieabgabenvergütung vorgenommen.

### 1. Elektrizitätsabgabe (Rz 21 und 22)

**Befreit** ist nur die Verwendung elektrischer Energie, wenn sie unmittelbar für den Betrieb von Elektromotoren und ähnlichen Einsatzbereichen für die **Stromerzeugung** verwendet wird.

**Nicht befreit** ist deren Verwendung zur Aufbereitung eines Primärenergieträgers zur Erzeugung elektrischer Energie (zB. aus Holz zu Hackschnitzeln oder Heu zu Biogas etc.). Hiefür besteht aber ein Anspruch auf **Energieabgabenvergütung** (vgl. Pkt. 4.).

Da oft eine exakte Abgrenzung o.a. Bereiche nicht möglich ist, ist aus **Vereinfachungsgründen** bei der Stromerzeugung eine **pauschale Befreiung** idHv. 5% zulässig. Wird gleichzeitig Wärme erzeugt, vermindert sich die Befreiung auf 2,5%. Wird ein höherer Anteil geltend gemacht, ist ein Nachweis hiefür zu erbringen.

### 2. Erdgasabgabe (Rz 84 bis 86)

**Befreit** ist deren Verwendung zur **Stromerzeugung**. **Steuerpflichtig** dagegen zur **Wärmeerzeugung**.

Zur Abgrenzung bei Kombianlagen muss der elektrische **Wirkungsgrad** mindestens **45%** betragen.

### 3. Kohleabgabe (Rz 138 und 39)

**Befreit** ist deren Verwendung zur **Stromerzeugung**. **Steuerpflichtig** dagegen zur **Wärmeerzeugung**. Beträgt der elektrische **Wirkungsgrad** mindestens **40%** ist davon auszugehen, dass die erzeugte Wärme Abwärme ist und die eingesetzte Kohle zur Erzeugung von elektrischer Energie dient und somit steuerfrei ist.

### 4. Energieabgabenvergütung

#### 4.1. Vergütungsfähigkeit (Rz 172)

Der Energieträger muss **verbraucht** und die darauf entfallenden Energieabgaben müssen **bezahlt** worden sein.

#### 4.2. Nettoproduktionswert (Rz 174, 175, 196 und 202a)

Bemessungsgrundlage ist das **umsatzsteuerbare Entgelt**. USt und durchlaufende Posten gehören nicht dazu, sehr wohl aber im Entgelt enthaltene Abgaben (Verbrauchssteuern) und der Eigenverbrauch. Nicht als Vorleistungen abzugsfähig sind SV-, DB- samt Zuschlägen und Pensionskassen-Beiträge, da keine Umsätze vorliegen.

#### 4.3. Anspruchsberechtigung (Rz 208)

Berechtigt ist jeder einzelne (Produktions-) Betrieb, der eine organisatorische selbständige funktionsfähige Einheit darstellt. Bei Organschaften ist vom Organträger für jedes einzelne Organ, bei dem für ihn zuständigen Finanzamt, ein gesonderter Antrag einzubringen.

#### 4.4. Produktionsbetrieb (Rz 225,227,228 und 232)

Antragsberechtigt sind Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich und überwiegend in der Herstellung oder Bearbeitung **körperlicher Wirtschaftsgüter** besteht. Bearbeitung liegt dann vor, wenn durch chemische oder physikalische Einwirkung ein anderes Wirtschaftsgut entsteht (Beispiele: Hackschnitzelerzeugung, Kaffeerösterei, Beschichten etc.).

Für den **Anspruch auf Energievergütung** sind folgende **Voraussetzung** erforderlich:

- Die Umsätze resultieren jedenfalls zu mehr als **80% aus der Produktion**.
- Liegen die Umsätze unter 80% aus der Produktion, besteht aber ein **abgrenzbarer Teilbetrieb** und betragen
  - die Umsätze aus der Produktion dieses Teilbetriebes **über 50%**, besteht ein **Anspruch**.
  - dessen Umsätze unter 50%, besteht kein Anspruch.
- Die Umsätze des Betriebes resultieren zu weniger als 80% aus der Produktion und es liegt kein abgrenzbarer produzierender Teilbetrieb vor, besteht kein Anspruch.

Die Einschränkung der Vergütungsberechtigung auf Produktionsbetriebe gilt ab 1.2.2011 und wurde von der Europäischen Kommission am 30.9.2011 genehmigt.



## Wartungserlass 2013 – Umgründungssteuerrichtlinien 2002

BMF-10200/0011-VI/1/2013 vom 14.10.2013

Aus dem Erlass mit 337 Seiten, in welchem Art I und II aktualisiert und Art. III umfassend überarbeitet worden sind, seien überblicksartig einige Highlights hervorgehoben.

### Art. I. Verschmelzung

**Rz. 160 e und f:** Ausdehnung der **Ausschüttungsfiktion** bei Importverschmelzungen aus Niedrigsteuerland auf konzernzugehörige Unternehmen. Bewiesene Einlagen dürfen abgezogen werden. Die Ausschüttungsfiktion kommt auch bei Verschmelzungen auf ausländische Körperschaft zur Anwendung. Sie kann unterbleiben, wenn die Gewinnausschüttung der übernehmenden Körperschaft dem Methodenwechsel unterliegt.

**Rz. 265:** Infolge **KEST-neu** sind für neue Anteile die Anschaffungszeitpunkte der alten Anteile maßgeblich und die Steuerhängigkeit richtet sich nach den Altanteilen. Demnach führen § 31-Beteiligungen stets zu steuerhängigen Neuvermögen.

**Rz. 352b ff:** „**Einfrüerwirkung**“ für bestehende Beteiligungsgemeinschaften auf mittlerer Ebene. Schädlich ist zB. die Verschmelzung einer Beteiligungskörperschaft, eines Mitbeteiligten oder des Hauptbeteiligten.

**Rz. 354:** Präzisierung der Voraussetzungen für die Fortsetzung einer **Firmenwertabschreibung**.

**Rz. 370:** Bei einer Importverschmelzung ist die **Addition der Evidenzkontostände** vorzunehmen.

**Rz. 404:** Seit 1.1.2014 ist das **Fürstentum Liechtenstein** umgründungssteuerlich einem Unionsstaat gleichgestellt.

### Art. II. Umwandlung

**Rz. 522 ff:** Es wird auf die Rechtsfolgen der Neuregelung der **Grundstücksbesteuerung** bei Umwandlungen auf § 5- sowie § 4-Ermittler hingewiesen.

#### **Rz. 544 bis 549: Ausschüttungsfiktion-neu.**

Aufgrund der Systemänderung anstelle des bisherigen unternehmensrechtlichen Gewinnes zum **steuerlichen Gewinn** ergibt sich folgende Berechnung:

$$\begin{aligned}
 & \text{Umwandlungskapital} \text{ } ^1) \\
 & - \text{Einlagen iSd § 4 Abs. 12 EStG} \text{ } ^2) \\
 & = \text{Gewinnkapital} \\
 & + \text{Negativer Buchwert aus Vorgründungen} \text{ } ^3) \\
 & = \text{fiktiver Ausschüttungsbetrag}
 \end{aligned}$$

1) Keine Erhöhung durch KöSt-Rückstellung oder Repräsentationsaufwendungen oder Verminderung durch steuerfreie Beteiligungserträge Rz 477, 546).

2) Inklusive Einlagen und Einlagenrückzahlungen im Rückwirkungszeitraum Rz 547.

3) Nach 31.12.2007 siehe Beispiele Rz 548. Korrekte Einmalbesteuerung und Vermeidung von Scheingewinnen

**Rz. 589:** Für den Mantelkaufatbestand erfolgen präzisierende Ausführungen hinsichtlich der Verlustabzugsbeschränkungen.

### Art. III. Einbringungen

#### Neufassung der Bewertung des einzubringenden

**Vermögens Rz. 851 ff:** Ausgehend von der Antwort auf die Frage, ob **Österreich** das **Besteuerungsrecht** an den Gegenleistungsanteilen hat oder nicht, ist anhand des in **Rz 854a** in einer Grafik dargestellten „**Entscheidungsbau- mes**“ zu ermitteln, ob es zu einer **Buchwertfortführung** (bzw. Aufwertungsoption Rz 861), einer **Sofortbesteuerung** oder einem **Nichtfestsetzungskonzept** (bzw. Sonderregime Anteilstausch Rz 860b) kommt.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Einbringungen ohne oder mit Auslandsbezug und bei letzterem in grenzüberschreitende Einbringung, Inlandseinbringung mit Auslandsbezug und Auslandseinbringung mit Inlandsbezug.

Die grenzüberschreitende **Exporteinbringung** wird in Rz 857 und deren teilweise Einschränkung in Rz 858 erläutert. Die Rechtsfolgen hinsichtlich der Einschränkung gegenüber EU, Norwegen und Liechtenstein in Rz 860d, 860e mit dem Nichtfestsetzungskonzept laut Rz 860d und gegenüber Drittstaaten mit Sofortbesteuerung in Rz 862.

#### Einbringung von Grund und Boden:

Die mit der neuen Grundstücksbesteuerung im Zusammenhang bestehenden gesetzlichen Änderungen werden anhand von zahlreichen Beispielen veranschaulicht. Klargestellt wird,

dass von der Aufwertungsoption nach § 16 Abs. 2 UmgrStG auch im Rahmen der Einbringung von Mitunternehmeranteilen Gebrauch gemacht werden kann (Rz 698,928).

**Rz. 694 f:** Die Anforderungen an eine **Nutzungsvereinbarung** hinsichtlich eingebrachter gemischt genutzter Liegenschaften werden präzisiert.

**Rz. 726 a:** Einbringung eines mit einem **Fruchtgenussrecht** belasteten Kapitalanteils ist eine schädliche Gegenleistung.

**Rz. 737 a: Einbringung fremdfinanzierter Kapitalanteile** Verbindlichkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einlage in die Körperschaft, deren Anteile eingebracht werden, zählen zum Begriff des Kapitalanteils, wenn die Einlage innerhalb von 2 Jahren vor der Umgründung erfolgt.

**Rz. 1012:** Die Vermeidung einer **Äquivalenzverletzung** ist möglich, wenn der Verkehrswert angepasst wird, zB. durch die Betriebsprüfung. Schädlich allerdings, wenn sie von vornherein an bestimmte Kriterien zukünftiger Entwicklungen geknüpft ist.

**Rz. 1081a:** Die **Identität** der Beteiligungsverhältnisse muss nicht am Einbringungsstichtag bestehen, es genügt der Vertragstag.

**Rz. 1177, 1191:** Übergang des **Verlustvortrages**. Der Betrieb/Teilbetrieb muss weiter bestehen.

---

## Förderung von Handwerkerleistungen ab 1.7.2014

BGBI I 31/2014 vom 24.4.2014

Die Zahlungen für reine Arbeitsleistungen samt Fahrtkosten, die von einem reglementierten Gewerbebetrieb in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenen Wohnraum geleistet werden, unterliegen einer steuerlichen Förderung. Der Rechtstitel für dessen Nutzung (Eigentum, Miete oder Baurecht) ist unbeachtlich. Die Maßnahmen müssen nach dem 30.6.2014 und vor dem 31.12.2015 begonnen werden. Der Förderungswerber (nur natürliche Person) muss eine umsatzsteuer-gerechte Rechnung vorlegen, aus der die Arbeitsleistungen und Fahrtkosten ersichtlich sind und nachweisen, dass die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

Die Höhe der Förderung beträgt 20% der Nettokosten von mindestens € 200 höchstens von € 3.000, somit also maximal € 600. Für diese Maßnahmen dürfen keine geförderten Darlehen, steuerfreien Zuschüsse etc. in Anspruch genommen werden. Die Aufwendungen dürfen auch nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der Antrag ist bei der hierfür vorgesehenen Abwicklungsstelle einzubringen. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf diese Förderung. Sind die dafür **bereitgestellten Mittel (€ 10 Mio. für 2014 und € 20 Mio. für 2015)** ausgeschöpft, gibt es keine Förderung mehr nach dem Motto: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“!



## Verlustvortrag im Erbfall ab 2013

Der VwGH vertritt die Ansicht, dass für den Übergang der Verlustvorträge, der Verlust erzeugende Betrieb noch vorhanden sein muss und nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Dieser Ansicht hat sich nun das BMF-010203/0640-VI/6/2013 vom 19.12.2013 angeschlossen und führt dazu folgendes aus:

Für die **Verlustübernahme** ist es unerheblich, ob der Betrieb im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** (Erbschaft) oder **Einzelrechtsnachfolge** (Legat oder Schenkung auf den Todesfall) übergeht. Das gilt auch für einen Teilbetrieb und Mitunternehmeranteil sowie für den Fall der Veräußerung oder Aufgabe des von Todes wegen erworbenen Betriebes. **Ausgeschlossen** sind Verlustvorträge bei Betriebsübertragung durch **Schenkungen unter Lebenden**, durch **Erbschaftsverkauf** oder im Zuge einer **Erbteilung** sowie dann, wenn der Verlust erzeugende Betrieb noch zu Lebzeiten des Erblassers veräußert oder aufgegeben worden ist. Die bisherige Ansicht über den Übergang des Verlustvortrages laut Rz 4534 und 4535 EStR 2000 – auch wenn der verlustbringende Betrieb nicht mehr vorhanden, oder nicht fortgeführt wird – ist nur mehr bis zur Veranlagung 2012 anzuwenden.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

### KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:  
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

### VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Budgetbegleitgesetz 2014
- Wartungserlass 2013 UStR 2000
- Einheitswerte für Land- und Forstwirte zum 1.1.2014 mit Wirkung ab 1.1.2015
- Schrittweise Erhöhung der Familienbeihilfe ab Juli 2014



## KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht  
für die Praxis

### Impressum

#### Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

#### Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

#### Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

#### Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: [office@klientenservice.at](mailto:office@klientenservice.at)

Internet: [www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at)

#### Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.